

Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt mit Anschrift

Gemeinde Gochsheim, Am Plan 4 – 6, 97469 Gochsheim

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010**

Für das oben genannte Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 05.03.2020, Nr. 32-4354.1-1-12, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Gemeinde Gochsheim  
Am Plan 4 - 6  
97469 Gochsheim

in der Zeit (von - bis)

**16.03.2020 bis 27.03.2020**

während der Dienststunden (von - bis)

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag und Mittwoch 14:30 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:30 – 17:00 Uhr  
Zimmer 18

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken abgerufen werden ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) → Planung + Bau → Aktuelle straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren → Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b)). Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Gochsheim, 05.03.2020

.....  
(Ort, Datum)

Gemeinde Gochsheim

.....  
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

gez. Helga Fleischer, Erste Bürgermeisterin

.....  
(Unterschrift)